



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Strassen ASTRA**

**CH-3003 Bern, ASTRA**

An die für den Strassenverkehr  
zuständigen Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: I063-1663/Bid  
Sachbearbeiter/in: Daniel Binggeli  
**Bern, 13. März 2009**

### **Neue Weisungen betreffend Material der Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise sowie Ausbildungs- und Sonderbewilligungen**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die schweizerischen Führer- und Fahrzeugausweise dienen sowohl im In- wie auch im Ausland gegenüber Polizei- und Grenzorganen als Nachweis der behördlichen Bewilligung zum Führen bestimmter Fahrzeugkategorien resp. als Nachweis der amtlich bewilligten Inverkehrsetzung von Fahrzeugen.

Damit verbunden bilden sie auch die wesentliche Grundlage für den Umtausch in ausländische Führer- und/oder Fahrzeugausweise bei längerem Aufenthalt in den betreffenden Staaten.

Durch eine Übereinstimmung in Bezug der Ausweise hinsichtlich Papier, Farbe und Sicherheitsmerkmale soll erreicht werden, dass sie insbesondere bei ausländischen Behörden keine Zweifel an ihrer Echtheit hervorzurufen vermögen.

Inzwischen haben sich verschiedene Veränderungen bezüglich der ausgestellten Ausweise ergeben; namentlich sei auf die Einführung des Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) hingewiesen. Eine Überarbeitung der Weisungen betreffend Material der Lernfahr-, Führer-, Fahrzeug- und Fahrlehrerausweise sowie Ausbildungs- und Sonderbewilligungen vom 31. Dezember 1998 war somit unumgänglich.

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Daniel Binggeli  
Postadresse: 3003 Bern  
Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
Tel. +41 31 323 73 54, Fax +41 31 324 29 19  
daniel.binggeli@astra.admin.ch  
www.astra.admin.ch

Die Kantone müssen deshalb bei der Ausweisherstellung künftig einheitliche Ausweise gemäss den neuen Weisungen herausgeben. Sie ersetzen jene vom 31. Dezember 1998 und treten am 1. April 2009 in Kraft.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Bundesamt für Strassen**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Dieterle', with a long horizontal stroke extending to the right.

Rudolf Dieterle  
Direktor

Beilagen:

Weisungen betreffend Material der Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise sowie Ausbildungs- und Sonderbewilligungen



**CH-3003 Bern, ASTRA**

Unser Zeichen: I063-1679  
Bern, 13. März 2009

**Neue Weisungen betreffend Material der Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise sowie Ausbildungs- und Sonderbewilligungen**

(gestützt auf Art. 24a und 24b und Art. 150 Absatz 2 Verkehrszulassungsverordnung, VZV sowie auf Art. 6 ff. Chauffeurzulassungsverordnung, CZV<sup>1</sup>)

**1 Material**

1.1 Ausweise und Bewilligungen sind in Bezug auf die Art des Ausweises sowie in Bezug auf Papier und Farbe wie folgt herzustellen:

Dokument	Kunststoffkarte im Kreditkartenformat	Sicherheitspapier	Normalpapier	Farbe (SICPA-Nr.)
a. Lernfahrausweis			x	weiss
b. Führerausweis	x			rosa
c. Fahrerqualifizierungsnachweis (Ausweis 95)	x			grün
d. Ausbildungsbewilligung			x	weiss
e. Fahrzeugausweis für Motorfahräder		x		grau (170 449)
f. Fahrzeugausweis		x		grau (170 449)
g. Ausweis für die provisorische Zulassung		x		grau (170 449) / rot
h. Tagesausweis			x	weiss

<sup>1</sup> Die Art. 6 ff. CZV (SR 741.521) treten am 1. September 2009 in Kraft

Dokument	Kunststoffkarte im Kreditkartenformat	Sicherheitspapier	Normalpapier	Farbe (SICPA-Nr.)
i. Kollektiv-Fahrzeugausweis		x		beige (161 556)
j. Ausweis für Ersatzfahrzeug			x	grau/schwarz
k. Sonderbewilligung			x	rosa
l. Parkkarte für Behinderte		x		blau <sup>2</sup> (144 860)
m. Befreiung von der Gurtentragpflicht			x	weiss

### 1.2 Farben gemäss SICPA-Nummerierung:

Grau: Sicpa 170449  
 Blau: Sicpa 144860  
 Beige/Braun: Sicpa 161556

### 1.3 Das Sicherheitspapier enthält folgende Elemente:

- durchgehendes, doppelstufiges Wasserzeichen bestehend aus einer Kombination der Buchstaben "CH" und dem Schweizerkreuz
- Doppelstreifen IRISAFE der Farben grün und lila mit sichtbaren Zeichen aus einer Kombination der Buchstaben "CH" und dem Schweizerkreuz
- sichtbare Melierfasern der Farben rot und grün
- unter UV sichtbare Melierfasern der Farben blau, gelb und rot
- aufgetragene Sicherheitsfarbe der Firma SICPA / Hartmann mit Guilloche
- Sicherung gegen chemische Rasuren durch die chemische Reaktion "4-TALS"

Jede Änderung der Spezifikationen bedarf der Zustimmung des ASTRA.

1.4 Das Normalpapier muss dem Verwendungszweck der Ausweise und Bewilligungen angepasst sein. Es wird durch die Kantone bestimmt und beschafft.

### 1.5 Ausweismustersatz:

Ein Ausweis-Muster-Satz kann leihweise bei der Geschäftsstelle der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) angefordert werden.

<sup>2</sup> Bitte beachten: Rückseite ist weiss; im IRISAFE-Streifen fehlt das "CH+"

## **2 Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)**

Betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat verweisen wir auf die Weisung vom 21. Dezember 2007.

## **3 Aufhebung**

Die Weisungen des ASTRA vom 31. Dezember 1998 betreffend Material der Lernfahr-, Führer-, Fahrzeug- und Fahrlehrerausweise sowie Ausbildungs- und Sonderbewilligungen werden aufgehoben.

## **4 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. April 2009 in Kraft.

## **5 Übergangsbestimmungen**

Ausweise, welchen den neuen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen weiterverwendet werden. Sie sind bei der Änderung von Einträgen durch ein Dokument gemäss dieser Weisung zu ersetzen.

Freundliche Grüsse

**Bundesamt für Strassen**



Rudolf Dieterle  
Direktor